

den naturrechtlichen Gedanken zu erfassen und zu handhaben, aus einem Unvermögen, in dem sich Relativismus, Skepsis, Wissenschaftsglaube und mangelndes Wertgefühl seltsam und einigermaßen hoffnungslos mischen⁴⁵. Wir können nur hoffen, daß der bedeutende und verdienstvolle deutsche Jurist eine zu düstere Prognose gestellt hat.

Die Bodenreform in Chile

Johannes Schauff

Seit Jahrzehnten stand die Agrarreform im chilenischen Nationalkongreß zur Diskussion und war dadurch zu einem Politikum erster Ordnung geworden¹. Dieser heftige Meinungsstreit beruhte auf der Tatsache, daß sich in Chile, wie in vielen anderen lateinamerikanischen Ländern, die aus der Kolonialzeit übernommenen Grundbesitzverhältnisse fast unverändert bewahrt und dadurch zu einer sehr ungünstigen Struktur der chilenischen Landwirtschaft geführt hatten. Denn nach dem letzten Agrarzensus von 1955 besaßen 0,3 Prozent aller Landwirte 56 Prozent des landwirtschaftlich nutzbaren Landes, während sich die Hälfte aller übrigen Landwirte mit 0,6 Prozent der Agrarfläche begnügen mußte².

⁴⁵ Neue Juristische Wochenschrift, 13. Jahrg., 1960. Zitiert nach W. MAIHOFER, *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, 1962, 576.

¹ Vgl. Stimmen der Zeit 171 (1962/63) 64.

² Nach der Zusammenstellung der *Herderkorrespondenz* (März 1963, Soziographische Beilage Nr. 17) über den „Grundbesitz in Lateinamerika“ machten nach neuesten Quellen die Latifundien über 1000 ha 2,1 % aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 40,5 % der landwirtschaftlichen Fläche aus, während die Kleinbetriebe unter 10 ha 23 % aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 1,7 % der landwirtschaftlichen Fläche stellten. Nach *The Face and Features of Latin America in CIF Reports*, I, 2 (Mai 1962) betrug die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung in Chile 29,6 % der Erwerbsbevölkerung. Nur in Argentinien und Uruguay ist der Anteil geringer, in Haiti am höchsten. In Mexiko beträgt er 57,8 %, in Brasilien 50,5 %.

Im übrigen muß man darauf aufmerksam machen, daß Statistiken über die Besitzverhältnisse in Chile, aber auch in den übrigen lateinamerikanischen Ländern wegen der davon betroffenen Interessentengruppen mit größter Vorsicht zu beurteilen sind. Für die Praxis haben überhaupt nur Regionalerhebungen einen Wert. Deshalb mußten auch für die Vorbereitung der Bodenreform in Chile neue statistische Grundlagen beschafft werden, die eine gesündere Besitzstruktur zeigen, weil sie nicht durch irgendwelche meist linksgerichtete politische Absichten gefärbt sind, von denen sich auch nordamerikanische „Sachverständige“ nicht immer frei halten.

Demnach zeichnete sich die chilenische Landwirtschaft einerseits durch eine ungewöhnliche Besitzkonzentration in wenigen Händen, andererseits aber auch durch eine unrentable Bodenzersplitterung aus. Denn, während die Durchschnittsgröße der „hacienda“ (Latifundien), als der dort üblichen Form des Großgrundbesitzes, rund 22 000 Hektar betrug, war der kleinbäuerliche Grundbesitz (Minifundien) im Mittel nur 1,6 Hektar groß und gewährte, bei schlechten Böden, seinem Besitzer und dessen Familie oft nicht einmal das Existenzminimum. Die sich aus diesen ungleichen Grundbesitzverhältnissen ergebenden sozialen Spannungen wurden schließlich so unerträglich, daß eine durchgreifende Bodenreform auch von den chilenischen Bischöfen als dringend notwendig erachtet und wiederholt befürwortet wurde. Bei der Gesetzgebung hat der chilenische Episkopat mit einem Gutachten unter Berufung auf die christliche Soziallehre, vor allem auf die Enzyklika „Mater et Magistra“ mitgewirkt. Darüber hinaus haben nach jüngsten Meldungen der Erzbischof von Santiago, Kardinal Silva Henriques, und der Bischof Manuel Larraín durch Verteilung von kirchlichem Grundbesitz an Landarbeiter ein wegweisendes Beispiel gegeben.

Doch erst als die chilenische Regierung am 17. August 1961 auf der Konferenz der amerikanischen Wirtschaftsminister dem vom Präsidenten der Vereinigten Staaten inspirierten „Bündnis für den Fortschritt“³ beitrug und sich im Rahmen dieses multilateralen Entwicklungsprogramms auch verpflichten mußte, eine Agrarreform durchzuführen, begann sie sich mit dieser ernsthaft zu befassen. Denn im 6. Absatz des ersten Abschnittes der „Charta von Punta del Este“, wie der „Vertrag zur Errichtung des Bündnisses für den Fortschritt im Rahmen der panamerikanischen Organisation“ offiziell genannt wird, heißt es ausdrücklich:

„Im Rahmen der Eigenständigkeit jedes Landes sollen Programme umfassender Agrarreformen gefördert werden, die zu einem tatsächlichen Wandel der Strukturen und der ungerechten Besitz- und Nutzungssysteme des Bodens führen sollen, wo immer dies erforderlich ist, und zwar soll das System der Latifundien und Minifundien durch ein gerechtes Eigentumssystem ersetzt werden. Nach Ergänzung durch zweckmäßige Kredite, technische Hilfe, Kommerzialisierung und Verteilung der Erzeugnisse soll der Boden für den ihn bearbeitenden Menschen zur Grundlage seiner wirtschaftlichen Stabilität, zum Ausgangspunkt für seinen zunehmenden Wohlstand und zum Unterpfand für seine Freiheit und Würde werden.“

In diesem Sinne hat die chilenische Regierung jetzt ein Gesetz über die Bodenreform erlassen, das am 27. November 1962 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde. Es handelt sich dabei um ein Rahmengesetz, das neben einer Reihe von ins einzelne gehenden Bestimmungen vor allem die Grundsätze festsetzt, nach denen die Regierung innerhalb von 90 Tagen die technischen Durchführungsbestimmungen

³ Näheres hierzu bei Jürgen v. PRELLWITZ: *Das „Bündnis für den Fortschritt“* in: *Europa-Archiv*, Folge 24 vom 15. Dezember 1961.

der Bodenreform zu erlassen hat. Da dies Rahmengesetz das Ergebnis mehrjähriger Studien verschiedener technischer Regierungskommissionen und langwieriger Verhandlungen zwischen den drei chilenischen Regierungsparteien ist, muß es als ein Kompromiß betrachtet werden, dessen Unklarheiten hoffentlich durch die noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen beseitigt werden.

Da wir hier nicht im einzelnen auf die 24 Artikel des Gesetzes eingehen können, wollen wir uns darauf beschränken, das neue chilenische Bodenreformgesetz in seinen wesentlichen Merkmalen knapp zu umreißen. Dabei wäre zunächst festzustellen, daß dies Gesetz prinzipiell eine Abkehr vom römischen Besitzrecht darstellt, indem es den Grundbesitzer verpflichtet, sein Land im Allgemeininteresse zu nutzen. Aus dieser „sozialen Verpflichtung“ wird in dem Gesetz dann auch das Recht der Gemeinschaft abgeleitet, den schlecht verwalteten Grundbesitz zu enteignen und einem neuen, befähigteren Landwirt zu übertragen.

Das neue Bodenreformgesetz unterscheidet jedoch zwei Formen der Enteignung, und zwar einmal die Enteignung von schlecht bewirtschaftetem Land, dessen Erträge weit unter dem Provinzdurchschnitt liegen, und die Enteignung von gut bewirtschaftetem Land, wenn es infolge seiner Lage in einer zu reformierenden Zone für die dort notwendige Flurbereinigung benötigt wird. Für den ersten Fall von Enteignung wird gegenwärtig im Nationalkongreß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes behandelt, die eine Entschädigung bei totaler Enteignung mit zehnprozentiger Anzahlung und Restzahlungen in nicht unter 15 Jahren vorsieht, während im zweiten Falle die allgemeinen Bedingungen des freien Landverkaufs gelten und der Grundbesitzer sogar berechtigt ist, ein Restgut im Ausmaß von zehn Vollbauernstellen für sich und je einer Vollbauernstelle für jedes mit ihm lebende Kind zurückzubehalten. Dem Gesetz nach können jedoch nicht nur Latifundien, sondern auch Minifundien enteignet werden, falls sie unrentabel sind und zu Vollbauernstellen zusammengelegt werden müssen. Großgrundbesitzer, die ihr Land freiwillig aufteilen, genießen große steuerliche und sonstige Erleichterungen, müssen aber dafür Sorge tragen, daß mindestens 70 Prozent ihrer bisherigen Angestellten und Landarbeiter als Neusiedler auf ihrem bisherigen Land angesetzt werden. Alle mit den Enteignungen von Grundbesitz zusammenhängenden Rechtsfragen werden in erster Instanz von den dafür zuständigen lokalen Gerichten entschieden, unbeschadet der Appellationsmöglichkeit an das Land- oder Kassationsgericht.

Zum Unterschied von den in anderen lateinamerikanischen Ländern⁴, wie in Mexiko und Kuba, aber auch in Venezuela willkürlich durchgeführten Bodenreformen ist im neuen chilenischen Bodenreformgesetz die Gewähr dafür geboten, daß die notwendig werdenden Enteignungen von Grund und Boden nach genau festgesetzten Rechtsnormen erfolgen und daß dem davon betroffenen Grundbe-

⁴ Über den Stand der Bodenreform in Lateinamerika unterrichtet, wenn auch vorwiegend nach der gesetzgeberischen Seite, Robert J. ALEXANDER: *Agrarian Reform in Latin America*, in: *Foreign Affairs*, Oktober 1962.

sitzer in jedem Falle eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Der einzige unklare, und deshalb auch von chilenischen Kritikern beanstandete Punkt in diesem Gesetz ist lediglich der für Chile neuartige und etwas unbestimmte Begriff der „sozialen Verpflichtung“.

Durch diese „soziale Verpflichtung“ will der Gesetzgeber die Landwirte offenbar zu einer intensiveren Bewirtschaftung ihres Grundstücks zwingen. Denn bisher war die Produktivität der chilenischen Landwirtschaft, selbst für lateinamerikanische Verhältnisse, ungewöhnlich gering, trug sie doch nur 15,5 Prozent zum Sozialprodukt bei, obwohl in ihr über 30 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt sind. Auch ließ sich in dieser Nachkriegszeit noch ein Absinken dieser ohnehin schon geringen Produktivität feststellen, denn im Jahre 1952 war der Ertrag der chilenischen Landwirtschaft pro Kopf der Bevölkerung um 8 Prozent geringer als im Durchschnitt 1934/38.

Dadurch entstand ein zunehmender Mangel an Lebensmitteln, der bei dem starken Anwachsen der Bevölkerung Chiles, die seit Beendigung des letzten Weltkrieges fast um ein Drittel zunahm, nur durch erhöhte Nahrungsmittelfuhren wettgemacht werden konnte, was sich passiv auf die Handelsbilanz auswirkte. Allerdings muß man dabei auch berücksichtigen, daß von der 74,2 Millionen Hektar umfassenden Gesamtoberfläche Chiles nach Ansicht der Experten nur 44,2 Millionen Hektar oder 61 Prozent landwirtschaftlich nutzbar sind, denn der Rest sind unfruchtbare Wüsten und Hochgebirge, so daß der Nahrungsmittelspielraum der Chilenen begrenzt ist. Doch wurde selbst dieser begrenzte Nahrungsmittelspielraum bisher nicht rationell genutzt, da, nach dem Agrarzensus von 1952, nur 1,3 Millionen Hektar regelmäßig beackert und weitere 160 000 Hektar mit Obst und Gemüse bebaut, also nur zwei Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche kultiviert wurden.

Um die Lebensmittelversorgung der einheimischen Bevölkerung sicherzustellen, erarbeitete die chilenische Regierung im Jahre 1953 einen Achtjahresplan für die Landwirtschaft, der die Ernährungsautarkie durch Erweiterung der Anbaufläche durch künstliche Bewässerung wie durch die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen versuchte. Tatsächlich gelang es ihr, bis 1957 1,4 Millionen Hektar Neuland durch künstliche Bewässerung urbar zu machen; und man hofft, auf diese Weise noch weitere zwei Millionen Hektar zu gewinnen. Gleichzeitig bemühte man sich, durch energische Gegenmaßnahmen die fortschreitende Bodenerosion einzudämmen und bessere Verkehrsverbindungen von den wichtigsten Anbaugebieten nach den Hauptverbrauchszentren zu schaffen, um den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern und zu verbilligen. Leider konnte man aber, aus Mangel an Mitteln – denn die zur Durchführung dieses Achtjahresplanes bewilligten 300 Millionen Dollar waren bald verbraucht – nicht die ebenfalls geplante Mechanisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wie die fachliche Schulung des Landvolks im erforderlichen Ausmaße durchführen, so daß

die Produktivitätssteigerung der chilenischen Landwirtschaft hinter dem Bevölkerungszuwachs zurückblieb und das Planziel, die Selbstversorgung Chiles mit Lebensmitteln, nicht erreicht wurde.

Deshalb blieb der Gesetzgeber offenbar bemüht, mit diesem neuen Bodenreformgesetz wenigstens die formalrechtlichen Voraussetzungen für die erstrebte Ernährungsautarkie Chiles zu schaffen, und gab der Forderung der in der chilenischen Volksfront (FRAP) vereinten Linksparteien auf Zerschlagung des Großgrundbesitzes durch Festsetzung der Betriebsgrößen nicht nach. Dies tat er aber auch deswegen nicht, weil die günstigste Betriebsgröße in einem Lande wie Chile, das sich fast über 40 Breitengrade erstreckt und, mit Ausnahme der tropisch-feuchten, fast alle Klimazonen der Erde umfaßt, sehr unterschiedlich ist und deshalb nicht einheitlich festgelegt werden kann. So kann ein bäuerlicher Kleinbesitz im regenreichen Süden Chiles ertragreicher als eine große „hacienda“ im regenarmen Längstal Mittelchiles oder im trockenen Norden sein. Unter Berücksichtigung dieser klimatischen Unterschiede wie der ebenfalls sehr verschiedenen Bodengüte sieht das neue Bodenreformgesetz auch nur „regionale Strukturänderungen und Reformen“ vor, wobei dem Gesetzgeber offenbar bei der Neuverteilung des Grundbesitzes eine „Unidad Economica“ (= Wirtschaftseinheit in Form einer mittelgroßen Vollbauernstelle) im Familienbesitz als Ideal vorschwebt. Denn dieser „Unidad Economica“ wird durch das neue Bodenreformgesetz eine 50prozentige Ermäßigung der Einkommens- und der Komplementärsteuer, sowie der in Chile sehr hohen Erbschaftssteuer gewährt. Überdies wird ein als „Unidad Economica“ registrierter landwirtschaftlicher Betrieb durch das Gesetz zu einem „unteilbaren und nicht zusammenlegbaren Ganzen“ erklärt und seinem jeweiligen Besitzer werden zur Ablösung der Anerben sogar Sonderkredite zugesichert, womit man offenbar die weitere Bodenzersplitterung durch Erbteilung verhindern will.

Um dieser Vergünstigungen teilhaftig zu werden, muß der landwirtschaftliche Betrieb den vom Gesetz ausführlich beschriebenen Charakteristiken einer „Unidad Economica“ entsprechen und muß als solche registriert werden. Diese für Chile neuartige Wirtschaftseinheit ist an kein metrisches Flächenmaß gebunden, sondern entspricht einer Vollbauernstelle, die von einer fünfköpfigen Bauernfamilie ohne die ständige Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte bewirtschaftet werden kann und dabei der Familie ein angemessenes Einkommen zusichert. Sie muß sich im Familienbesitz befinden und der Besitzer muß mit seiner Familie ständig auf ihr wohnen.

Da bisher nur wenige landwirtschaftliche Betriebe diesem Idealtyp der „Unidad Economica“ entsprechen, muß er erst durch Neusiedlerstellen geschaffen werden. Deshalb ist der Schaffung und Verteilung von Neusiedlerstellen ein ganzer Abschnitt des neuen Bodenreformgesetzes gewidmet. Das dafür erforderliche Land hofft man entweder durch die Aufteilung von Latifundien, die Zusam-

menlegung von unrentablem Kleinstbesitz oder durch die Gewinnung von Neu-land zu erhalten. Man will auf diesem im 1. Jahr der Bodenreform in ganz Chile wenigstens 5000 Neusiedlerstellen und in den nachfolgenden Jahren 7000 bis 10000 neue Wirtschaftseinheiten errichten. Als Neusiedler können sich nur Familienvorstände bewerben, die bereits in der Landwirtschaft gearbeitet haben und dementsprechend über ausreichende Erfahrungen verfügen. Ihre Auswahl erfolgt durch ein alle persönlichen Einflüsse und Vorurteile ausschaltendes Punktsystem, bei dem die Arbeitsjahre in der Landwirtschaft, die Fachausbildung, aber auch die Kinderzahl besonders berücksichtigt werden. Die bisherigen Arbeiter und Angestellten des aufzuteilenden Grundstückes sowie die bei der Grundzusammenlegung leer ausgegangenen Kleinstbauern erhalten Sonderpunkte, die ihnen praktisch ein absolutes Vorrecht auf die zu vergebenden Neusiedlerstellen gewähren. Die Arbeiter und Kleinstbauern, die von diesem Vorrecht keinen Gebrauch machen, haben Anrecht auf eine Geldablöse, die jedoch nicht zu Lasten des vorherigen Besitzers geht, sondern ihnen von der mit der Neuaufteilung des Grund und Bodens betrauten Körperschaft gewährt wird. Diese vergibt die Neusiedlerstellen auch wirtschaftsfertig an die zu ihrer Bewirtschaftung ausgewählten Bewerber, die dafür eine ein- bis dreiprozentige Baranzahlung leisten müssen und die Restschuld in 30 Jahren bei vierprozentiger Verzinsung auf Produktpreisbasis begleichen können. Die endgültigen Besitztitel erhält der Neubauer jedoch erst nach drei abzahlungsfreien Jahren. Falls er dieser Verpflichtung durch erwiesene eigene Unfähigkeit nicht nachkommt, kann er auf dem Verwaltungswege von der Neusiedlerstelle entfernt werden. Während der 30jährigen Amortisationsfrist hat er Anspruch auf Betriebs- und Inventarkredite.

Überdies werden den Neusiedlern durch das Gesetz Fachberatung und besondere Kredite für ihre Genossenschaften zugesichert. Weitere Sonderbestimmungen gelten für die Erschließung und Besiedlung der südchilenischen Provinz Aysen und der an sie angrenzenden Gebiete, wo den Neusiedlern besonders große Vergünstigungen und Steuererleichterungen gewährt werden sollen, wohl um jene abgelegenen und bisher nur sehr dünn besiedelten Landesteile endlich zu kolonisieren und in die chilenische Volkswirtschaft einzugliedern. Auch für die Umsiedlung der Indianer aus den bereits überfüllten Reservaten in andere Regionen enthält das Gesetz zahlreiche Sonderbestimmungen.

Ein besonderer Absatz ist der rechtlichen Flurbereinigung in Chile gewidmet, einmal um den noch aus der Kolonialzeit stammenden Grundbesitz, dessen Rechtstitel oft umstritten, weil zweifelhaften Ursprungs, sind, zu legalisieren, aber auch um die rechtswidrige Lage der „Squatter“ (= Selbstsiedler), die sich zum größten Teil auf Fiskalländereien niedergelassen haben, zu bereinigen. Weitere Bestimmungen gelten der notwendigen Entschuldung der chilenischen Landwirtschaft. So können stark verschuldete Güter ihre hypothekaren, aber auch andere Schulden mit Land ablösen, indem sie es dem Staate zum gerichtlichen Schätzpreis

übereignen. Man hofft offenbar, daß dadurch weiteres Land zur Neubesiedlung frei wird.

Jedenfalls beschränkt sich das neue chilenische Bodenreformgesetz nicht nur, wie seine Vorläufer in anderen lateinamerikanischen Ländern, auf die Neuverteilung des schon vorhandenen und bewirtschafteten Grundbesitzes, sondern strebt darüber hinaus eine umfassende Reform der chilenischen Landwirtschaft an, um diese endlich instand zu setzen, ihrer Hauptaufgabe, die einheimische Bevölkerung ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen, gerecht zu werden.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht das Gesetz die Schaffung von drei neuen, autonomen Körperschaften vor, die mit der Durchführung seiner Bestimmungen betraut werden. Dies sind:

1. Der „*Consejo Superior de Fomento Agropecuario*“ (= Landwirtschaftlicher Förderungsrat), eine zentrale Planungs- und Koordinierungsbehörde, die vor allem die Bodenreform in ihren großen Linien festlegen, die regionalen Zonen und die Prioritäten einteilen, und dann für jede Zone den notwendigen Reform- und Förderungsplan ausarbeiten soll. Dieser Plan sieht, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse jeder Zone, die Neuregelung der Grundbesitzverhältnisse wie die Verbesserung der Absatzverhältnisse für Agrarprodukte durch Ausbau der Verkehrsverbindungen und Weiterverarbeitungsbetriebe vor. Außerdem soll durch Schaffung eines regionalen Kredit- und Genossenschaftswesens sowie durch fachliche Unterrichtung der Lebensstandard der Landbevölkerung und deren Produktivität gehoben werden.

Der Förderungsrat wird dem Landwirtschaftsministerium unterstellt, doch gehören ihm als Beiräte auch Vertreter der Ministerien für Wirtschaft, Wiederaufbau, Öffentliche Arbeiten, Staatsbesitz und Kolonisation, sowie die Geschäftsführer des Bodenreformamtes, des landwirtschaftlichen Entwicklungsinstituts, der Landwirtschaftsabteilung der staatlichen Förderungskörperschaft, des staatlichen Handelsinstituts, die Vertreter der Staatsbanken, der Siedler- und Baugenossenschaften, sowie die Dekane der landwirtschaftlichen Fakultäten der drei Staatsuniversitäten an. Außerdem kann der Staatspräsident noch drei persönliche Beauftragte in den Förderungsrat entsenden, so daß in diesem Gremium alle irgendwie an der Landwirtschaft interessierten Institutionen und Verbände Chiles vertreten sind.

2. Die zweite durch das neue Bodenreformgesetz geschaffene Körperschaft ist das „*Instituto de Desarrollo Agropecuario*“ (= Landwirtschaftliches Entwicklungsinstitut), das aus dem bisherigen Beratungsdienst des Landwirtschaftsministeriums gebildet und von diesem unabhängig gemacht wird. Doch bleibt der jeweilige Landwirtschaftsminister Vorsitzender dieses Entwicklungsinstituts, das vor allem die technische Betreuung, aber auch die finanzielle Überwachung der Klein- und Mittellandwirte und ihrer Genossenschaften übernehmen soll. Das Entwicklungsinstitut wird seine Arbeit in den ihm vom Förderungsrat übertragenen Zonen aufnehmen und dort auch die Neubauern betreuen, sobald die ersten Jahre nach ihrer

Selbsthaftmachung verfloßen sind. Dazu wird das Institut über einen eigenen Fonds, der durch jährliche Zuschüsse aus dem Staatshaushalt ergänzt wird, verfügen.

3. Als dritte Körperschaft wurde die „*Corporacion de la Reforma Agraria*“ (= Bodenreformamt) durch das neue Bodenreformgesetz geschaffen. Sie ist eine Privatgesellschaft der öffentlichen Hand und geht aus der bereits vor 25 Jahren gegründeten „*Caja de Colonizacion Agricola*“ (= staatliche Siedlungskasse⁵) hervor. Sie ist als das eigentliche Exekutivorgan der Bodenreform zu betrachten und verfügt, obwohl sie eine staatliche Behörde ist, dank ihrer Konstitution über die Aktionsfreiheit eines Privatunternehmens. Zwar ist ihr Präsident ebenfalls der jeweilige Landwirtschaftsminister, doch wird ihr Geschäftsführer vom Staatspräsidenten persönlich ernannt, der dazu nicht nur einen Beamten, sondern auch einen erfahrenen Landwirt ernennen kann.

Die Aufgabe der „*Corporacion*“ besteht vor allem in der Durchführung der vom Förderungsrat ausgearbeiteten regionalen Reformpläne, soweit diese die Änderung der Grundbesitzverhältnisse durch Kauf oder Enteignung von Land, sowie dessen Neuaufteilung und Neubesiedlung betreffen. Sie führt demnach auch die Auswahl und Anleitung der Neusiedler, die auf Vollbauernstellen angesetzt werden, durch und sorgt für die Errichtung ländlicher Arbeitersiedlungen und handwerklicher Betriebe. Dabei wird sie von regionalen Kommissionen unterstützt, die sowohl aus Staatsbeamten wie aus den Vertretern der Landwirtschaft gebildet werden.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche dieser drei Körperschaften durch das Gesetz soll womöglich Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen vermeiden. Die Hinzuziehung von Fachleuten aus der Agrarwissenschaft wie aus der privaten Landwirtschaft ist zu begrüßen, weil dadurch die sachgemäße Durchführung der notwendigen Agrarreformen einigermaßen gewährleistet wird. Obwohl die einzelnen Bestimmungen des neuen chilenischen Bodenreformgesetzes wohlgedacht und harmonisch aufeinander abgestimmt sind, hängt seine Durchführung aber auch noch von anderen Faktoren ab, die sich nicht zuletzt aus der innerpolitischen Entwicklung Chiles ergeben werden. Die erste Entscheidung darüber fällt mit den Präsidentenwahlen im Jahre 1964, von deren Ausgang auch die Durchführung dieses von der jetzigen konservativ-liberalen Regierungskoalition verabschiedeten Gesetzes abhängt.

Denn die oppositionelle Volksfront (FRAP), die mit diesem Gesetz ganz und gar nicht einverstanden ist, weil ihr eine radikalere „Agrarreform“ nach mexikanischem und kubanischem Beispiel vorschwebt, würde es, falls sie an die Macht kommt, höchstwahrscheinlich abändern oder zumindest die durch dieses Gesetz gewährten Garantien, wie die Entschädigung für enteigneten Grundbesitz, aufheben. Hinzukommt, daß die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen

⁵ Siehe hierzu: *Die chilenische Siedlungskasse* von Christof von UNTERRICHTER in der Sammelschrift: *Landerschließung und Kolonisation in Lateinamerika* von Dr. Johannes SCHAUFF, Landschriftenverlag Bonn 1959.

umfassenden Agrarreform beträchtliche Mittel erfordert, über die der chilenische Fiskus gegenwärtig nicht verfügt. Zwar hofft die chilenische Regierung, daß ihr ein Teil der dafür benötigten Mittel als Entwicklungsbeihilfen aus dem Fonds des „Bündnisses für den Fortschritt“ gewährt werden, doch wird sie auch auf das einheimische Privatkapital – die Rückwanderung des ins Ausland infolge der Inflation geflohenen Kapitals durch Währungsstabilisierung ist dafür entscheidend – zurückgreifen und sich an die Opferfreudigkeit des chilenischen Volkes wenden müssen. Denn private Fremdkapitalien wird sie für die Reform und Weiterentwicklung der chilenischen Landwirtschaft kaum erhalten, weil sich diese bekanntlich vor derart langfristigen Investitionen in einem Wirtschaftszweig, der erfahrungsgemäß erst nach Jahrzehnten und auch dann nur geringfügige Dividenden abwirft, scheuen. Deshalb ist es auch verfrüht, schon jetzt die Erfolgsaussichten der chilenischen Bodenreform abzuwägen. Man kann nur hoffen, daß sie so, wie das Gesetz es vorsieht, durchgeführt wird, auch wenn dabei nicht alle Ziele der noch aufzustellenden regionalen Reformpläne erreicht werden. Denn damit wäre schon viel erreicht, weil die beabsichtigte Flurbereinigung zwangsläufig zur erhofften Strukturveränderung der chilenischen Gesellschaft und Wirtschaft führen wird.

Bei den Mönchen vom Berge Athos

Zur Jahrtausendfeier 963-1963

Jean Décarreaux

Es gibt nur eine Art, den Berg Athos kennenzulernen, und das ist nicht die Lektüre. Sie kann uns zwar auf den Geschmack bringen, doch sie erfüllt zugleich die Phantasie mit falschen Bildern. Selbst das Segelboot, das man in Saloniki mieten kann, genügt dazu nicht. Es legt nur für kurze Augenblicke an den kleinen Häfen und Klöstern an, doch diese Kontakte bleiben zu flüchtig und zu äußerlich. Den Athos begreift nur, wer ihm mit der Seele eines Pilgers naht, ja soweit möglich, mit der Seele eines mittelalterlichen Pilgers. Wenn ihn einer aber so betritt, ohne Vorurteil und einfach mit offener Seele, dann hat der Athos meist leichtes Spiel, die Sympathie des Besuchers zu gewinnen. Mit den Mönchen leben, an ihren Gottesdiensten teilnehmen, der Weisheit ihrer Erfahrung lauschen, das heißt wahrhaftig die uns vertraute Welt hinter sich lassen und ein Land voller Wunder be-